

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 98 – 145

der 7. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 19.06.2002

Drucksache Nr. 282/II

Vorlage des BA zur Beschlussfassung
Übertragung von Aufgaben gem. §§ 11 und
22 SGB VIII; hier: Kooperationsvertrag zum
Betrieb des Kinderclubhauses Schütte-Lanz-
Straße zwischen dem Jugendamt und dem
Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V.

Beschluss Nr. 144

Die BVV hat beschlossen:

Nach § 3 Abs. 2 SGB VIII werden Leistungen der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf wurden in der Vergangenheit Leistungen der Jugendarbeit überwiegend vom öffentlichen Träger angeboten. Aus fachlichen und finanziellen Gründen soll der Anteil der Leistungserbringung durch Träger der freien Jugendhilfe erhöht werden. In diesem Rahmen sollen die Aufgaben

- Betreuung von Kindern im Altern von 3-6 Jahren am Vormittag (§ 22 SGB VIII) und
- die Förderung von Kindern im Altern von 6-14 Jahren (§ 11 SGB VIII)
zum 01.07.2002 dem Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V. übertragen werden.

Dabei handelt es sich nicht um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen des Bezirksamtes verbleiben beim Jugendamt. Fachliche Entscheidungen werden einvernehmlich zwischen dem Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V. und dem Jugendamt – unter Berücksichtigung der Rechte der Interessenvertretungen - getroffen.

Durch die Kooperation des Jugendamtes mit dem Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V. entsteht für den Ortsteil eine verbesserte Angebotsstruktur sowohl im Bereich der dort vorhandenen Unterdeckung mit Kindertagesstättenplätzen als auch im Bereich der Familienbildung.

Mit dem Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V. und den betroffenen Eltern fanden bereits seit Sommer letzten Jahres Gespräche zur Ablösung der Miniclub-Gruppen durch eine vom Landesjugendamt finanzierte Halbtagskita statt. Aus fachlich-organisatorischen Gründen und aufgrund der Finanzsituation des Bezirks werden zusätzlich auch die Aufgaben der

Jugendförderung dem Verein übertragen, dieser beabsichtigt daneben Aufgaben der Familienbildung anzubieten.

Das Grundstück und die Einrichtung werden dem Nachbarschaftsheim für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Einrichtung eines Halbtagskindergartens gem. § 47 Abs. 3 AGKJHG überlassen.

Gemäß § 77 SGB VIII i.V.m. § 49 AG KJHG wird mit dem Träger ein Leistungs- und Entgeltvertrag geschlossen. Der Kindergarten löst die Miniclubgruppen des Hauses ab; ab 1.1.2003 soll die Finanzierung gem. Kita-Rahmenvereinbarung durch das Landesjugendamt erfolgen bei Ausweitung auf 45 Plätze. Nachmittags wird weiterhin offene Kinderarbeit angeboten.

Die Dringlichkeit der Übertragung zum 1.7.2002 ergibt sich aufgrund der Notwendigkeit der erforderlichen Umbaumaßnahmen für den Bereich der Halbtagskindertagesstätte. Diese Umbaumaßnahmen müssen während der Sommerferien erfolgen. Die notwendigen Genehmigungen müssen dafür umgehend eingeholt werden. Ohne Vertrag kann der Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V. die dafür erforderlichen Handlungen nicht vornehmen. Eine Verzögerung der Inbetriebnahme würde zu unvermeidbaren Betreuungszeitverlusten für die Eltern führen. Die Einrichtung von Betreuungsplätzen ist in der Region B aufgrund der dortigen Unterversorgung mit Betreuungsplätzen dringend erforderlich.

Das Kinderclubhaus Schütte-Lanz-Str. wird ab 1.7.2002 in Kooperation zwischen Jugendamt und dem Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V. betrieben; d.h. es werden sowohl Mitarbeiter/innen des freien Trägers als auch des öffentlichen Trägers in der Einrichtung beschäftigt sein. Die Leitung der Einrichtung wird durch den freien Träger angestellt.

Für die Leistung der Aufgaben gem. § 11 SGB VIII werden dem Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V. bis zum 31.12.2002 Sachmittel zur Beschäftigung einer Leitungskraft zur Verfügung gestellt. Dazu ist es erforderlich, die Personalmittel der Leitungsstelle, die zum 01.07.2002 frei wird, in Sachmittel umzuwandeln.

Ab 01.01.2003 wird lediglich 50 % Leitungsanteil finanziert. Für das 2. Halbjahr 2002 werden Sachmittel für die Aufgaben gem. § 11 SGB VIII in Höhe höchstens $\frac{1}{2}$ des Haushaltsansatzes 2002 der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Ab 2003 sind die dafür erforderlichen Sachmittel hälftig vom Träger selbst zu erwirtschaften.

Die Kosten für die Bewirtschaftung und die Instandhaltung für das Jahr 2002 werden aus den Mitteln des Bezirksamtes getragen. Vom Zeitpunkt der Finanzierung des Kindertagesstättenbereiches durch das Landesjugendamt wird lediglich der zur Nutzung der Aufgaben gem. § 11 SGB VIII überlassene Gebäudeteil (Berechnung nach m²) finanziert.

Die Kosten für die durch die Kindertagesstättenaufsicht des Landesjugendamtes sowie die Bau- und Gesundheitsaufsicht geforderten Umbaumaßnahmen zur Durchführung von Kindertagesbetreuung werden durch der Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V. übernommen. Dem Träger wird dafür eine Nutzungsüberlassung des Gebäudes bis 31.8.2012 zugebilligt.

Bezirksverordnetenvorsteher

19.06.2002

V o r l a g e
zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage:


Beschluß Nr. 144/II
(Drucksache Nr.282/II)
der BVV Steglitz-Zehlendorf vom 19.6.2002
betreffend:
Übertragung von Aufgaben gem. §§ 11
und 22 SGB VIII; hier :
Kooperationsvertrag zum Betrieb des
Kinderclubhauses Schütte-Lanz-Str.
zwischen dem Jugendamt und dem
Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V.

2. Berichterstatterin:

Bezirksstadträtin Otto

3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:
Die Bezirkverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.6.2002 den o.g. Beschluß gefaßt.
Dazu wird berichtet:
Die Vereinbarung zum Betrieb des Kinderclubhauses Schütte-Lanz-Str. mit dem Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V. ist unterzeichnet. Seit dem 1.7.2002 wird die Einrichtung in Kooperation betrieben.

Wir bitten, den Beschluß als erledigt anzusehen.


Weber
Bezirksbürgermeister


Otto
Bezirksstadträtin